

5630 Muri, 06. Juni 2020

# Satzungen

<b>Name, angeschlossene Gemeinden</b>	<p><b>§ 1</b></p> <p>Unter dem Namen „Kindes und Erwachsenenschutzdienst Bezirk Muri“, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74-82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978.</p> <p>Dem Verband gehören bei Inkraftsetzung der Satzungen alle Einwohnergemeinden des Bezirks Muri an.</p>
<b>Sitz</b>	<p><b>§ 2</b></p> <p>Sitz des Verbandes ist der jeweilige Sitz des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes.</p>
<b>Zweck</b>	<p><b>§ 3</b></p> <p>Der Verband bezweckt die folgenden Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation und Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen für die angeschlossenen Gemeinden</li> <li>- Durchführung von Vorabklärungen gemäss 1 31 EG ZGB</li> <li>- Beratung bei Unterhaltsfragen und bei der Erstellung von Unterhaltsverträgen (vgl. Art. 198 lit. b<sup>bis</sup> ZPO)</li> <li>- Von der Abgeordnetenversammlung übertragene Aufträge ohne Anpassung der Satzung.</li> </ul>
<b>Organe</b>	<p><b>§ 4</b></p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Abgeordnetenversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) die Kontrollstelle</li> </ul>
<b>Abgeordneten- versammlung</b>	<p><b>§ 5</b></p> <p>Gestützt auf § 79 Abs. 1 Gemeindegesetz hat jede Gemeinde einen Abgeordneten und verfügt über einen Sitz in der Abgeordnetenversammlung.</p>
<b>a) Organisation</b>	<p>Gemeinden mit 3000 Einwohner und mehr stellen zwei Abgeordnete und verfügen folglich über zwei Sitze.</p> <p>Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.</p>

## **b) Einberufung / Beschlussfähigkeit**

Die Einberufung der Abgeordnetenversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden unter Beilage der nötigen Unterlagen. Sie erfolgt durch das Präsidium oder durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, jährlich mindestens 1 x oder so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

## **§ 6**

### **Aufgaben**

In die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung fallen:

- a) Wahlen
  - Wahlen des Vorstandes mit fünf Mitgliedern
  - Wahl des Präsidiums aus der Mitte des Vorstandes
  - Wahl einer Kontrollstelle mit zwei Mitgliedern
- b) Genehmigung des Personalreglements
- c) Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- f) Aufnahme neuer Verbandsgemeinden
- g) Satzungsänderungen

## **§ 7**

### **Information / Rechte der Stimmbürger**

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden öffentlich angekündigt. Die Beschlüsse werden vom Vorstand publiziert.

Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht werden den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zuhanden der Öffentlichkeit zugestellt.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und

zur Sache zu stellen.

Jeder Stimmberechtigte kann an der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

## § 8

### **Vorstand**

#### **a) Organisation**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Vorstand bestimmt den Verbandskassier und den Aktuar, die beide nicht Mitglieder des Vorstandes oder Abgeordnete sein müssen.

Der Stellenleiter/-Leiterin des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei. Der Vorstand kann auch Berufsbeistände beiziehen.

Für Finanzfragen kann die Kontrollstelle zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

## § 9

#### **b) Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Tätigkeit der Stellenleiter/-Leiterin, der Berufsbeistände und des Personals des Verbandes.
- b) Vorbereiten der Geschäfte für die Abgeordnetenversammlung
- c) Publikation der Traktanden und Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung
- d) Anstellung der Stellenleiter/-Leiterin, der Berufsbeistände und des Personals
- e) Festsetzung der individuellen Anstellungsbedingungen für den Stellenleiter/-Leiterin, die Berufsbeistände und allen anderen Angestellten im Rahmen des von der Abgeordnetenversammlung genehmigten Personalreglements.

<b>Kontrollstelle</b>	<p><b>§ 10</b> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung gewählt werden.</p> <p>Die Kontrollstelle hat die jährliche Rechnung des Verbandes zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag zu stellen.</p>
<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	<p><b>§ 11</b> Für die Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Grundsätze.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.</p> <p>Die Abstimmungen finden offen statt, wenn die anwesenden Abgeordneten nicht mit wenigstens einem Viertel ihrer Stimmen geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten.</p>
<b>Amts-dauer</b>	<p><b>§ 12</b> Die Amtsdauer der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes, der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.</p> <p>Die ordentlichen Wahlen hat die Abgeordnetenversammlung durchzuführen, die nach Amtsantritt der Gemeindebehörden stattfindet.</p>
<b>Aufsicht</b>	<p><b>§ 13</b> In Bezug auf die Führung der einzelnen Beistandschaften unterstehen die Berufsbeistände der KESB.</p>
<b>Rechnungswesen</b>	<p><b>§ 14</b> Der Verband führt eine Rechnung.</p>
<b>a) Verbandskasse</b>	<p>Der Rechnungsführer hat diese jährlich abzuschliessen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung).</p>

**Rechnungswesen**

**§ 15**  
Die Betriebskosten des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes werden gedeckt durch

**b) Kostenbeiträge**

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) übrige Einnahmen

Die Verbandsgemeinden sind zur Bezahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge errechnet sich zu zwei Dritteln aufgrund der Einwohnerzahl einer Gemeinde und zu einem Drittel aufgrund der Beistandschaften der zugewiesenen Mandate einer Gemeinde.

**Aufnahme von Gemeinden**

**§ 16**  
Gesuche um Aufnahme von Gemeinden, die bisher nicht Mitglied waren, sind bis 31. Dezember zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung an den Vorstand zu richten.

**Austritt**

**§ 17**  
Eine Gemeinde kann aus dem Verband nach Massgabe von § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz austreten. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 31. Dezember zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung an den Vorstand zu richten.

Er ist wirksam auf den 31. Dezember des folgenden Jahres.

Mit dem Austritt aus dem Verband erlischt die Beteiligung am Verbandsvermögen ohne Entschädigung.

**Auflösung**

**§ 18**  
Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

Ein allfälliges Verbandsvermögen ist nach Massgabe der im Vorjahr von den Gemeinden geleisteten Beiträge unter diesen zu verteilen.

**Haftung**

**§ 19**  
Primär haftet der Verband. Die Gemeinden haften subsidiär aufgrund ihrer Beitragsleistungen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungen treten nach Beschlussfassung der Abgeordnetenversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Satzungen vom 03. Juli 1984 sind aufgehoben.

Beschlossen an der Abgeordnetenversammlung vom 11. Mai 2011 in 5630 Muri.

### **Anpassung**

Namensänderung per 01. Januar 2013 (alt: Amtsvormundschaft Bezirk Muri; neu: Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Bezirk Muri)

Anpassungen der Namensänderung in der Satzung per 11. Mai 2016, genehmigt von der Abgeordnetenversammlung KESD Bezirk Muri

Anpassung der Satzung §3 und §14 per 07. Mai 2020 von der Abgeordnetenversammlung KESD Bezirk Muri

Dober Claudia

Präsidium, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Bezirk Muri

---

5630 Muri, 07. Mai 2020

Ronen Brunner

Stellenleiter, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Bezirk Muri

---

5630 Muri, 07. Mai 2020